

andernfalls um eine Spekulation mit hohem oder niedrigem Risiko handeln würde, mache dabei keinen Unterschied.

An dieser Beurteilung hat sich in den letzten Jahren nichts geändert. Es ist notorisch, dass die Veranlagung in Gold immer noch großen Schwankungen unterworfen ist. Derzeit ist der Goldkurs im Sinken begriffen. Überstandene Krisen in der Eurozone bewirken, dass sich die Wirtschaft nach Einbrüchen erholt und der Dollarkurs steigt. In diesem Umfeld steigen auch die Erwartungen auf Zinserhöhungen, was zu einem Rückgang des Goldpreises führt. Ob der Kurs möglicherweise wieder steigen wird, kann aufgrund der Tatsache, dass die Veranlagung von Geld in Gold an sich spekulativen Charakter hat, dahingestellt bleiben.

Das ErstG hat daher zu Recht die pflegschaftsgerichtl Genehmigung der Veranlagung des Mündelgeldes in Höhe von € 27.500,- in Gold versagt; einer Beiziehung eines Fachmanns bedurfte es daher schon wegen des evident spekulativen Charakters einer Goldanlage nicht. LGZ Wien 7. 5. 2013, 48 R 94/13y.

Zu § 220: Siehe vor 2013 auch bei § 230e, zuletzt 134.474–134.479.

Zu § 223: Siehe vor 2013 bei § 232, zuletzt 134.480, 134.481.

Zu § 224: Siehe vor 2013 bei § 234, zuletzt 134.482.

Zu § 229: Siehe vor 2013 bei § 266, zuletzt 119.767; siehe außerdem bei § 276.

Zu § 230: Siehe vor 2013 bei § 267, zuletzt 119.768; siehe außerdem bei § 276.

Zu § 231: Siehe vor 2013 bei § 140, zuletzt 133.575–134.236.

Übersicht

I. Allgemeine Grundsätze

A. Unterhaltsbedarf

- a) Allgemeines (137.841)
- b) Deckung durch Dritte (137.842, 137.843)
- c) Kostenersatzanspruch des Kinder- und Jugendhilfeträgers (137.844–137.850)

B. Anspruchsberechtigter

C. Betreuung (137.851–137.860)

D. Dritt-/Eigenpflege (137.861–137.876)

E. Geldunterhalt

- a) Allgemeines (137.877, 137.878)
- b) Fälligkeit/rechtzeitige Zahlung (137.879–137.884)
- c) Währung (137.885)
- d) Unterhaltsverletzung (137.886–137.890)
- e) Haushaltstrennung (137.891–137.895)

F. Anrechnung von Naturalunterhaltsleistungen

- a) Allgemeines (137.896–137.902)

- b) Für die Vergangenheit (137.903–137.911)
- c) Auf künftigen Geldunterhalt (137.912)
- d) Naturalunterhaltsleistungen (137.913–137.952)
- G. Rückwirkende Unterhaltsänderung
 - a) Festsetzung/Erhöhung (137.953–137.956)
 - b) Herabsetzung/Enthebung
 - c) Verjährung/Verschweigung/Verzicht/Verwirkung (137.957–137.960)
- H. Verschiedenes (137.961–137.965)
- II. Bemessungsgrundlage
 - A. Allgemeines (137.966–137.983)
 - B. Einkommen
 - a) Selbstständig Erwerbstätige (137.984–138.013)
 - b) Unselbstständig Erwerbstätige (138.014–138.053)
 - c) Öffentlich-rechtliche Leistungen (138.054–138.068)
 - d) Insolvenz des Unterhaltspflichtigen (138.069–138.071)
 - C. Anspannung
 - a) Allgemeines (138.072–138.076)
 - b) Einleitung eines Anspannungsverfahrens (138.077–138.098)
 - c) Anspannungseinkommen (138.099–138.109)
 - d) Verhaltenspflichten/Verschulden (138.110–138.128)
 - e) Arbeitsplatzverlust (138.129–138.134)
 - f) Arbeitsplatzsuche (138.135–138.142)
 - g) Berufswechsel (138.143–138.148)
 - h) Auslandsaufenthalt (138.149)
 - i) Weiterbildung/Hochschulstudium (138.150, 138.151)
 - j) Karenzurlaub (138.152–138.155)
 - k) Haft (138.156–138.158)
 - l) Unbekannter Aufenthalt (138.159, 138.160)
 - D. Abzüge, Ausgaben
 - a) Allgemeines (138.161)
 - b) Berufsbedingte Ausgaben (138.162–138.172)
 - c) Ausgaben des täglichen Lebens (138.173–138.200)
 - d) Kontaktrecht/Ferien (138.201–138.206)
 - e) Krankheitskosten (138.207–138.219)
 - f) Schulden/Kredite (Allgemeines) (138.220–138.235)
 - g) Versicherungsprämien (138.236, 138.237)
 - h) Vermögensbildung (138.238–138.241)
 - i) Wohnversorgung (138.242–138.247)
 - E. Vermögen (138.248–138.256)
- III. Unterhaltshöhe
 - A. Prozentwertmethode
 - a) Allgemeines (138.257–138.266)
 - b) Prozentsätze (138.267–138.285)
 - c) Bemessung/Berechnung (138.286, 138.287)
 - d) Unterhaltsstopp (138.288–138.293)
 - B. Durchschnitts-/Regel-/Allgemeinbedarf (138.294)
 - C. Belastbarkeitsgrenzen allgemein (138.295–138.306)
 - D. Sonderbedarf
 - a) Definition (138.307–138.310)
 - b) Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen (138.311–138.318)
 - c) Hohe Regelunterhaltsleistungen (138.319–138.324)
 - d) Sonderbedarfsfälle (138.325–138.359)

- e) Zahlungspflicht (138.360–138.370)
- f) Sonderbedarfsleistungsfähigkeitsgrenze (138.371–138.381)
- E. Unterhaltsvereinbarungen (138.382–138.391)
- IV. Selbsterhaltungsfähigkeit
 - A. Allgemeines
 - B. Volle/teilweise Selbsterhaltungsfähigkeit
 - a) Allgemeines (138.392–138.394)
 - b) Einfachste/einfache/durchschnittliche Lebensverhältnisse (138.395–138.399)
 - c) Überdurchschnittliche Lebensverhältnisse (138.400, 138.401)
 - C. Eigeneinkommen
 - a) Arbeitseinkommen (138.402–138.405)
 - b) Familienbeihilfe (138.406–138.417)
 - c) Sonstige öffentlich-rechtlichen Leistungen (138.418–138.425)
 - d) Sonstige Einkünfte (138.426)
 - e) Vermögen/Erträgnisse
 - f) Abzüge, Ausgaben (138.427)
 - D. Ausbildung
 - a) Schule/Reifeprüfung (138.428–138.431)
 - b) Überlegungs- und Korrekturfrist (138.432–138.434)
 - c) Berufsausbildung (138.435)
 - d) Weitere Berufsausbildung (138.436–138.444)
 - e) Hochschulstudium (138.445–138.454)
 - E. Fiktive Selbsterhaltungsfähigkeit
 - a) Allgemeines (138.455, 138.456)
 - b) Gescheiterte Berufsausbildung (138.457–138.459)
 - c) Unterlassene Berufsausübung (138.460–138.466)
 - d) Verschulden (138.467–138.476)
 - F. Wegfall der Selbsterhaltungsfähigkeit (138.477–138.480)
- V. Änderung der Verhältnisse
 - A. Allgemeines (138.481–138.491)
 - B. Vortitel: Beschluss/Urteil
 - C. Vortitel: Vergleich (138.492–138.505)
 - D. Sachverhaltsänderungen
 - a) Allgemeines (138.506–138.508)
 - b) Einzelfälle (138.509–138.519)
 - c) Wirksamkeit (138.520, 138.521)

I. Allgemeine Grundsätze

A. Unterhaltsbedarf

a) Allgemeines

137.841. Der **Gesamtunterhaltsbedarf** besteht nicht nur aus der Verpflegung iS einer „Vollversorgung“. Vielmehr gehören dazu auch die zusätzlichen Bedürfnisse des Kindes, wie etwa Kleidung, kulturelle und sportliche Bedürfnisse, Ferienkosten, aber auch Taschengeld zur individuellen Befriedigung höchstpersönlicher Bedürfnisse, das dem Alter des Kindes und den elterlichen Lebensverhältnissen angemessen sein muss (vgl 6 Ob

230/01 v; 2 Ob 211/11 k). Dabei ist stets auf die Verhältnisse in einer intakten Familie Bedacht zu nehmen (1 Ob 177/02 i). OGH 29. 8. 2013, 1 Ob 149/13 p; OGH 29. 8. 2013, 8 Ob 82/13 m iFamZ 2013/206.

b) Deckung durch Dritte

Siehe dazu (auch) bei § 1042 ABGB (RS 131.022, 131.023).

137.842. Leistungen dritter, nicht uhpfl Personen – hier der **Großmutter** – sind im Zweifel nicht als in der Absicht erbracht anzusehen, den UhPfl zu entlasten, sondern werden als Erfüllung einer sittlichen, nicht geldwerten Verpflichtung naher Angehöriger erbracht. Mangels der nachgewiesenen Absicht der Großmutter, die uhpfl Eltern zu entlasten, haben ihre Betreuungsleistungen – ähnlich wie sonstige Leistungen Dritter – grds keinen Einfluss auf die UhVerpflichtungen der uhpfl Elternteile und stellen auch kein den UhBed minderndes Eigenkommen dar (6 Ob 238/98 p; 9 Ob 118/97 m; 2 Ob 135/97 k). OGH 16. 4. 2013, 10 Ob 17/13 t iFamZ 2013/128.

137.843. Ein **Lebensgefährte** ist zwar gesetzl nicht zum Uh verpflichtet, es ist aber grds davon auszugehen, dass Lebensgefährten gemeinsam wirtschaften und auch ihre Einkünfte miteinander teilen (EF 122.563). Zwar tritt erst durch die Eheschließung eines Kindes der UhAnspr gegenüber den Eltern hinter dem vorrangigen EhegattenUhAnspr zurück. Wenn aber das Kind in einer LG lebt, wirkt eine tatsächliche Bedürfnisdeckung durch den Lebensgefährten bedarfs- und insoweit auch anspruchsmindernd (*Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶ 88). Wenn das Kind tatsächlich von seinem Lebensgefährten erhalten wird, mindert sich sein UhAnspr gegenüber den Eltern in jedem Fall (vgl auch 4 Ob 305/97 z). Dies bedeutet, dass jedenfalls zu erheben ist, ob und wie weit der uher AG tatsächlich Uh von ihrem Lebensgefährten zufließt. In diesem Umfang vermindert sich der Anspruch gegenüber dem uhpfl Ast. LGZ Wien 27. 12. 2013, 48 R 327/13 p.

c) Kostenersatzanspruch des Kinder- und Jugendhilfeträgers

137.844. Bestand und Umfang der Uhpflicht richten sich im Rahmen des § 33 JWG **nach Kriterien des § 231 ABGB** (glgeb RS 95.358). OGH 14. 2. 2013, 5 Ob 157/12 t iFamZ 2013/94; OGH 9. 7. 2013, 4 Ob 47/13 k iFamZ 2013/164; LG Feldkirch 14. 5. 2013, 3 R 131/13 g; LG Salzburg 6. 2. 2013, 21 R 421/12 a; LGZ Wien 11. 4. 2013, 45 R 100/13 h.

137.845. KJHT, der Ersatz der Kosten der vollen Erziehung durch Uhpfl begehrt, kann sich nicht auf § 1418 ABGB berufen; es kann zwar Verpflichtung zum Ersatz erst künftig fällig wer-

dender Kostenersätze ausgesprochen werden; als Fälligkeitstermin ist aber nicht der Erste eines Monats im Vorhinein, sondern jew nur ein angemessener Termin im Nachhinein festzusetzen, dh nach Erbringung der Leistung durch KJHT (glgeb RS 122.572). OGH 9. 7. 2013, 4 Ob 47/13k iFamZ 2013/164; LG Feldkirch 14. 5. 2013, 3 R 131/13g; LGZ Wien 20. 11. 2013, 48 R 276/13p.

137.846. Der KJHT hat neben der Geltendmachung des Kostenersatzes nach § 33 JWG auch die Möglichkeit, gem § 34 JWG durch eine Anzeige an den UhPfl einen gesetzl Übergang der UhForderung des Kindes auf ihn zu bewirken. In diesem Fall kommt es zu einer Legalzession des UhAnspr des Kindes. Der KJHT macht daher einen UhAnspr geltend, sodass gem § 406 Satz 2 ZPO bei einer in der Vergangenheit liegenden Verletzung auch Ansprüche auf künftige Leistungen begehrt werden können (6 Ob 247/09f). OGH 24. 1. 2013, 8 Ob 1/13z iFamZ 2013/38; LG Feldkirch 14. 5. 2013, 3 R 131/13g; LGZ Wien 11. 4. 2013, 45 R 100/13h.

137.847. Die E über die Verpflichtung von Eltern zum Kostenersatz iZm einer Maßnahme § 215 Abs 1 Satz 2 ABGB (aF) (nunmehr: § 211 ABGB) ist nicht vom Vorliegen einer folgenden ObsorgeE des Gerichts und auch nicht davon abhängig, ob der obsorgerechtere Elternteil dieser Maßnahme zugestimmt hat (vgl 4 Ob 1/05h). OGH 14. 2. 2013, 5 Ob 157/12t iFamZ 2013/94.

137.848. Der Umstand, dass die Mj im Zuge der Obsorgemaßnahme den Haushalt der Mutter gegebenenfalls freiwillig und entgegen deren Willen verlassen hat, vermag die Mutter von ihrer UhPflicht ebenfalls (RS 137.847) nicht zu befreien (vgl 2 Ob 196/02s). OGH 14. 2. 2013, 5 Ob 157/12t iFamZ 2013/94.

137.849. Da sich an der grds UhPflicht der Mutter betreffend den Zeitraum der Obsorgemaßnahme selbst für den Fall nichts geändert hat, dass der KJHT diese Maßnahme ohne (ausreichende) tatsächliche und rechtl Deckung vorgenommen hätte, besteht kein Grund dafür, die Mutter endgültig von jenem Aufwand zu befreien, für den diese im fraglichen Zeitraum ohne die Obsorgemaßnahme jedenfalls selbst hätte aufkommen müssen. OGH 14. 2. 2013, 5 Ob 157/12t iFamZ 2013/94; OGH 9. 7. 2013, 4 Ob 47/13k iFamZ 2013/164.

137.850. Mit 1. 5. 2013 trat das B-KJHG 2013 in Kraft, welches in § 30 Abs 3 regelt, dass ua die Kosten der vollen Erziehung, soweit dadurch der Uh tatsächlich geleistet wurde, von den zivilrechtl zum Uh Verpflichteten zu ersetzen sind, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind oder zum Zeitpunkt der Gewährung der Erziehungshilfe dazu imstande waren. In § 43 B-KJHG wird im Wesentlichen der Inhalt des früheren § 40 JWG wiedergegeben.

Die wesentliche Änderung durch das neue Recht liegt im Wegfall der Kostenersatzpflicht des Mj bzw jungen Erwachsenen selbst. Im Übrigen kann daher auf die Rsp zum JWG zurückgegriffen werden. OGH 9. 7. 2013, 4 Ob 47/13k iFamZ 2013/164; LG Feldkirch 14. 5. 2013, 3 R 131/13g; LGZ Wien 20. 11. 2013, 48 R 276/13p.

B. Anspruchsberechtigter

Siehe 133.578, 133.579.

C. Betreuung

137.851. Bei Betreuung auf übliche Versorgung abgestellt, die Kind im Rahmen eines geordneten und funktionierenden Haushalts im Allgemeinen erfährt; dazu zählen insb Unterkunft, Beaufsichtigung, geistig-seelische Erziehung, Körperpflege, Beauflegung (Nahrungszubereitung), Reinigung und Instandhaltung von Kleidung und Wäsche sowie Pflege im Krankheitsfall (glgeb RS 133.581). LGZ Wien 22. 3. 2013, 42 R 631/12y.

137.852. Selbst bei volljährigen oder der Volljährigkeit nahen Kindern, wo die körperliche Pflege und Beaufsichtigung in den Hintergrund tritt und Erziehungsarbeit, die Gewährung der Unterkunft, Naturalverpflegung und Besorgung der Kleidung an Bedeutung gewinnt, leistet der Elternteil seinen Beitrag, wenn das Kind unter der Woche zwecks Ausbildung auswärts lebt (*Gitschthaler*; Unterhaltsrecht² Rz 24). LG Eisenstadt 21. 8. 2013, 20 R 77/13t.

137.853. Voraussetzung dabei immer (RS 137.852), dass sich Kind zumindest tw im vom obsorgeberechtigten Elternteil geführten Haushalt befindet und dieser Elternteil dort – selbst oder auch durch Fremdpflege – relevante Betreuungsleistungen erbringt; gelegentliche Besuche eines im Übrigen getrennt lebenden Mj stellen hingegen Voraussetzungen für Tatbestand des § 231 Abs 2 ABGB nicht her (glgeb RS 133.581, 133.584). LG Eisenstadt 21. 8. 2013, 20 R 77/13t; LG Salzburg 30. 9. 2013, 21 R 228/13w.

137.854. Voraussetzung also (RS 137.853), dass den Haushalt führender Elternteil in seinem Haushalt die üblichen Betreuungsleistungen wenigstens regelmäßig zu bestimmten Restzeiten erbringt (glgeb RS 133.583). LGZ Wien 28. 11. 2013, 43 R 459/13p.

137.855. Betreuender Elternteil leistet durch die Betreuung seinen UhBeitrag (§ 231 ABGB). Diese Rechtslage ist verfassungsrechtl unbedenklich (vgl dBVerG 1 BvR 932/10 bei vergleichbarer Rechtslage). LG Salzburg 26. 11. 2013, 21 R 302/13b.

137.856. Dabei (RS 137.855) nicht maßgeblich, wem Obsorge zusteht; auch jener Elternteil kann sich auf die UhBefreiung infolge Betreuung berufen, in dessen Haushalt sich das Kind gegen den Willen des obsorgeberechtigten Elternteils dauernd aufhält. LGZ Wien 22. 3. 2013, 42 R 631/12y.

137.857. Der Vater ereifert sich über die gesetzl Regelung des § 231 Abs 2 ABGB, wonach der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, dadurch seinen Beitrag leistet. Er meint, dass es sich hierbei nur um die „alltäglichen, selbstverständlichen Mutterpflichten“ handle.

Der Vater ist darauf zu verweisen, dass es sich tatsächlich um eine sehr wichtige und zeitaufwändige Pflicht handelt, ein Kind Tag für Tag zu betreuen, zu pflegen und dafür zu sorgen, dass es ausreichende und gesunde Ernährung bekommt, über entsprechende Kleidung verfügt, die Schule besucht und zu einem anständigen Erwachsenen heranwächst. Schon lange handelt es sich jedoch dabei nicht mehr um eine „Mutter“pflicht, sondern um die Pflicht desjenigen, bei dem das Kind lebt. Den anderen Elternteil trifft im Gegenzug die Pflicht, einen finanziellen Beitrag zu leisten, in den Worten des Vaters könnte man dies auch als eine „selbstverständliche Vaterpflicht“ bezeichnen. LGZ Wien 20. 11. 2013, 42 R 311/13s.

137.858. Die Mutter leistet dadurch, dass sie die Kinder in ihrem Haushalt betreut, grds ihren gesamten UhAnteil. Selbst ein **wesentlich höheres Einkommen des betreuenden Elternteils** führt noch nicht zum Entfall oder zur Verminderung des Geld-Uh; eine Befreiung des nicht betreuenden Elternteils von seiner UhPflicht setzt voraus, dass bei diesem primär gelduhpfl Elternteil nur ein ganz geringfügiger Betrag abschöpfbar wäre und der betreuende Elternteil in Erfüllung seiner subsidiären GeldUhPflicht ohnehin nahezu 100% der Bedürfnisse des Kindes decken müsste (*Schwimann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶ 93). LG Feldkirch 11. 7. 2013, 3 R 163/13p; LGZ Wien 12. 11. 2013, 44 R 584/13b.

137.859. Wenn aber (RS 137.858) die Kinder betreuender Elternteil über im Vergleich zum anderen beträchtlich höheres Einkommen verfügt, aus dem Uh derselben zur Gänze oder zum Großteil geleistet, sodass die dem anderen Teil – aufgrund seines Einkommens nur im Bereich des ExMin – zumutbare Alimentierung im Vergleich dazu bei lebensnaher Betrachtung aller Umstände nicht mehr ins Gewicht fällt, kann dies auch zu gänzlicher Befreiung des an sich gelduhpfl Elternteils von Alimentationspflicht führen (glgeb RS 64.966). LGZ Wien 2. 4. 2013, 48 R 73/13k.

137.860. Betreuender Elternteil hinsichtlich geleistetem Uh weder Gericht noch anderem Elternteil gegenüber **rechnungsliegungspflichtig** (glgeb RS 129.935). LGZ Wien 27. 11. 2013, 43 R 662/13s.

D. Dritt-/Eigenpflege

137.861. Bei Drittpflege kann UhBemessung **nicht isoliert für einen Elternteil** erfolgen, sondern hat Bestimmung der Höhe des UhBeitrags vielmehr auch Beurteilung der Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils zur Voraussetzung (glgeb RS 107.025); die Eltern anteilig, dh unter Berücksichtigung ihrer eigenen Leistungsfähigkeit zum Uh des Kindes beizutragen (glgeb RS 116.268). OGH 16. 4. 2013, 10 Ob 17/13t iFamZ 2013/128; LG Feldkirch 29. 10. 2013, 3 R 284/13g; LG Salzburg 30. 10. 2013, 21 R 257/13k; LGZ Wien 28. 11. 2013, 43 R 583/13y.

137.862. Wird nicht gegen beide Elternteile ein gemeinsamer Titel geschaffen, ist jedenfalls die Leistungsfähigkeit beider Elternteile festzustellen (7 Ob 182/07a; 10 Ob 55/09z), weshalb das Vorbringen jedes Elternteils, die Leistungsfähigkeit des anderen sei noch nicht ausgeschöpft, beachtlich ist. LG Salzburg 30. 10. 2013, 21 R 257/13k; LGZ Wien 28. 11. 2013, 43 R 583/13y.

137.863. Bei unterschiedlicher Leistungsfähigkeit der Eltern ist von den UBGr jew der Betrag abzuziehen, der für den eigenen Uh erforderlich ist (**Vorabzugsmethode**). OGH 16. 4. 2013, 10 Ob 17/13t iFamZ 2013/128; LG Feldkirch 29. 10. 2013, 3 R 284/13g; LGZ Wien 5. 3. 2013, 44 R 54/13m.

137.864. Leistungsfähigkeit der Eltern nicht nach Prozentsätzen des Nettoeinkommens, sondern derart berechnet, dass vom Nettoeinkommen jedes Elternteils zunächst UhExMin (= Wert in der ersten Reihe der ersten Spalte der Tabelle 2 bm der ExMin-Tab) abgezogen und der GesamtUhBed im Verhältnis dieser Resteinkommen aufgeteilt (glgeb RS 95.392). LG Salzburg 25. 10. 2013, 21 R 263/13t; LGZ Wien 7. 1. 2013, 45 R 253/12g.

137.865. Dabei (RS 137.864) dürfen durch die üblichen Prozentquoten vom Nettoeinkommen angegebene relative Leistungsfähigkeitsgrenzen nicht überschritten werden (glgeb RS 119.117). LG Salzburg 25. 10. 2013, 21 R 263/13t; LGZ Wien 19. 9. 2013, 45 R 309/13v.

137.866. Der von der Mutter krankheitsbedingt zu tragende mtl Mehraufwand für sie selbst und das weitere uher Kind mindert dabei (RS 137.864) ihr Einkommen (vgl *Gitschthaler*; Unterhaltsrecht² Rz 26: „Zunächst sind die UBGr der beiden UhPfl zu errechnen“). LGZ Wien 24. 9. 2013, 44 R 314/13x.

137.867. Bei durchschnittlichen Lebensverhältnissen ergibt sich **Gesamtunterhaltsbedarf** (Drittpflegekosten) aus doppeltem Regelbedarfssatz; bei abweichenden Verhältnissen ist dieser durch entsprechende Zu- oder Abschläge zu korrigieren (glgeb RS 107.029). LG Salzburg 30. 10. 2013, 21 R 257/13k; LGZ Wien 26. 8. 2013, 42 R 216/13w.

137.868. Dies (RS 137.867) gilt auch bei Eigenpflege. LGZ Wien 24. 9. 2013, 44 R 314/13 x.

137.869. Oder (RS 137.868) es kommt auf konkrete Drittpflegekosten und Zuschlag für zusätzliche Kindesbedürfnisse wie Kleidung, Ferienkosten uÄ an (glgeb RS 126.142). LG Salzburg 28. 3. 2013, 21 R 4/13 d; LGZ Wien 7. 1. 2013, 45 R 253/12 g.

137.870. Bei durchschnittlichen Lebensverhältnissen – GesamtUhBed eines Kindes in Eigenpflege Ausgleichszulagenrichtsatz (Mindestpensionshöhe) (glgeb RS 122.587). LG Salzburg 30. 10. 2013, 21 R 257/13 k.

137.871. Allfälliges **Eigeneinkommen** des Kindes vermindert seinen UhBed (RS 137.867–137.870) in voller Höhe (glgeb RS 122.588). LG Salzburg 28. 3. 2013, 21 R 4/13 d; LGZ Wien 24. 9. 2013, 44 R 314/13 x.

137.872. Bezieht das in Drittpflege befindliche Kind eigene Einkünfte, dürfen diese nicht zu einer einseitigen Entlastung eines Elternteils führen. Gleichzeitig dürfen eigene Einkünfte aber auch nicht dazu führen, dass für den UhBer die durch mangelnde Leistungsfähigkeit des (der) Uhpfl bewirkte eingeschränkte Bedürfnisbefriedigung nur deswegen beibehalten wird, um den (die) gelduhpfl uhpfl Elternteile zu entlasten (5 Ob 513/91). Wie dieses Ergebnis zu erzielen bzw der nicht gedeckte „Restunterhaltsbedarf“ zu ermitteln und auf die Elternteile anteilig aufzuteilen ist, bleibt der jew E im Einzelfall vorbehalten, weil eine UhBemessung immer die konkreten Umstände zu berücksichtigen hat. Jedenfalls bedarf es bei der E, wie die Eigeneinkünfte eines Kindes bei der Bemessung seiner UhAnspr zu veranschlagen sind, regelmäßig einer sorgfältigen Erhebung seiner eigenen Lebensverhältnisse und der seiner Eltern (5 Ob 511/91).

Die Berücksichtigung des Eigeneinkommens nach der „Richtwertformel“ (RS 138.397, 138.401) kommt nicht in Betracht, weil sie für den Fall erarbeitet wurde, dass nur ein Elternteil gelduhpfl ist (9 Ob 222/02s). OGH 16. 4. 2013, 10 Ob 17/13 t iFamZ 2013/128; LGZ Wien 18. 12. 2013, 42 R 269/13 i.

137.873. GeldUhAnspr des Kindes errechnet sich nach folgenden Formeln, uzw gegenüber Vater:

$$\frac{\text{GUhBed} \times (\text{UBGr Vater} - \text{UhExMin})}{(\text{UBGr Vater} - \text{UhExMin}) + (\text{UBGr Mutter} - \text{UExMin})}$$

gegenüber der Mutter:

$$\frac{\text{GUhBed} \times (\text{UBGr Mutter} - \text{UhExMin})}{(\text{UBGr Vater} - \text{UhExMin}) + (\text{UBGr Mutter} - \text{UhExMin})}$$

(glgeb RS 133.598). LGZ Wien 24. 9. 2013, 44 R 314/13 x.

137.874. Uh darf nicht höher festgesetzt werden, als es der **Leistungsfähigkeit** der UhPfl nach der Prozentwertmethode entspricht; allfälliges Eigeneinkommen des uhber Kindes ist dabei nicht abzuziehen (10 Ob 2/08 d). LG Salzburg 28. 3. 2013, 21 R 4/13 d; LGZ Wien 7. 1. 2013, 45 R 253/12 g.

137.875. Auch wenn die für den Fall der Eigenpflege entwickelten Berechnungsmodelle eine Entlastung durch Anrechnung der **Transferleistungen** nicht vorsehen, bedeutet dies nicht, dass der danach errechnete UhAnspr nicht iS der stRsp (RS 138.406–138.417) zu kürzen wäre (vgl 4 Ob 215/09 k; LGZ Wien 43 R 287/127). LGZ Wien 27. 11. 2013, 45 R 170/13 b.

137.876. Scheidet bei Eigen- oder Drittpflege des uhber Kindes ein Elternteil (etwa infolge Todes) aus, ist im Nenner der Formel RS 137.873 für den 2. Summanden (UBGr Elternteil 2 abzüglich UhExMin) Null anzusetzen und nicht ein negativer Wert. Damit reduziert sich die UhBemessung darauf, dass nur mehr der um das Eigeneinkommen reduzierte UhBed relevant wird, dieser allerdings begrenzt durch die im Prozentwert ausgedrückte jew Leistungsfähigkeit des gelduhpfl Elternteils (10 Ob 2/08 d). LGZ Wien 28. 11. 2013, 43 R 459/13 p.

E. Geldunterhalt

a) Allgemeines

137.877. Lebt das berechnete Kind mit den uhpfl Eltern in aufrechter Haushaltsgemeinschaft, haben beide Elternteile NaturalUh zu leisten (6 Ob 230/01 v). Sie müssen die zur Befriedigung der angemessenen Kindesbedürfnisse notwendigen Sach- und Dienstleistungen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend anteilig erbringen (1 Ob 564/91; *Barth/Neumayr* in Klang³ § 140 ABGB Rz 117). OGH 4. 7. 2013, 6 Ob 11/13 f iFamZ 2013/159; LGZ Wien 28. 11. 2013, 43 R 583/13 y.

137.878. Der UhAnspr von Kindern, die im Haushalt des UhPfl leben, ist grds auf NaturalUh gerichtet, etwa durch Bereitstellung einer Wohnung (RIS-Justiz RS0034807). Dieser Anspruch des uhber Kindes auf NaturalUh durch Wohnversorgung wandelt sich nicht schon dadurch in einen solchen auf GeldUh, dass der UhPfl aus der Wohnung auszieht (RIS-Justiz RS0047463).

Die Bekl lebte mit ihrem Sohn bis September 2010 im gemeinsamen Haushalt und war deshalb ihm gegenüber naturaluhpfl; dem kam sie ua dadurch nach, dass sie ihm die von ihr (seit der Scheidung 2009 allein) gemietete Wohnung zur Verfügung stellte. Sie erfüllte ihre, durch den Auszug unverändert aufrecht gebliebene NaturalUhPflcht auf Wohnversorgung auch danach, weil sie die Wohnung ihrem Sohn überließ, dessen Pflege und Erziehung durch den Vater zulässigerweise (RIS-

Justiz RS0047941) sicherstellte und den Mietzins zumindest für einige Monate weiter bezahlte. OGH 21. 8. 2013, 3 Ob 129/13 m.

b) Fälligkeit/rechtzeitige Zahlung

137.879. Aus § 1418 ABGB folgt, dass GeldUhAnspr eines Kindes bereits am Monatsersten im Vorhinein fällig (glgeb RS 119.040). LG Feldkirch 11. 11. 2013, 3 R 296/13 x; LG Salzburg 17. 4. 2013, 21 R 33/13 v; LGZ Wien 16. 4. 2013, 44 R 191/13 h.

137.880. Uh ist **Bringschuld**, die UhPfl dem Kind laufend und am Wohnort des Kindes zu erbringen (glgeb RS 107.032). LG Feldkirch 18. 11. 2013, 3 R 322/13 w; LG Salzburg 26. 2. 2013, 21 R 437/12 d; LGZ Wien 23. 4. 2013, 44 R 189/13 i.

137.881. Wenn der Gläubiger über ein **Bankkonto** verfügt und nicht eine andere Zahlungsform vorgeschrieben hat, kann der Schuldner annehmen, dass der Gläubiger mit der Überweisung auf sein Bankkonto einverstanden ist. Dieser Grundsatz gilt auch für UhLeistungen (EF 99.221). LGZ Wien 11. 4. 2013, 45 R 13/13 i.

137.882. Bei Überweisung des UhBetrags muss Geld am Fälligkeitstag am Bankkonto des UhBer bzw seines Vertreters einlangen (glgeb RS 129.864). LGZ Wien 11. 4. 2013, 45 R 13/13 i.

137.883. Der Umstand, dass die Mutter des Mj von der vom Vater zur Verfügung gestellten **Kreditkarte** Behebungen durchführte, rechtfertigt per se noch nicht die Annahme, dass es sich dabei um Leistungen des Vaters im Rahmen seiner UhVerpflichtung handelte, zumal zu keinem Zeitpunkt eine Haushaltsgemeinschaft von UhSchuldner und -Gläubiger bestand. LG Salzburg 26. 2. 2013, 21 R 437/12 d.

137.884. Verrechnungsregel des § 1416 ABGB unanwendbar, wenn UhPfl Alimente für zwei oder mehr Kinder an deren Vertreter überweist; über Verrechnung entscheidet in erster Linie bei Zahlung abgegebene (ausdrückliche oder schlüssige) Widmungserklärung, die sich auch aus Umständen, insb aus der Höhe der jew geleisteten Zahlung einerseits und Höhe der geschuldeten Alimente andererseits, ergeben kann; fehlt es an Widmungserklärung, verhältnismäßige Tilgung der UhSchulden (glgeb RS 107.031). LGZ Wien 9. 9. 2013, 43 R 498/13 y.

c) Währung

137.885. Bei einer Umrechnung in Euro ist als Wechselkurs der durchschnittliche **Jahresdevisenmittelkurs** (6 Ob 184/97 w) zeitnah zum Bemessungszeitraum maßgeblich. LGZ Wien 24. 9. 2013, 44 R 500/13 z.

d) Unterhaltsverletzung

137.886. UhVerletzung immer dann, wenn UhPfl nicht pflichtgemäß leistet, sei es dass er gar nicht leistet oder nicht in vollem Umfang (also weniger als vorgeschrieben) Uh erbringt, sei es, dass UhLeistung verspätet erfolgt (glgeb RS 116.272). OGH 4. 7. 2013, 6 Ob 11/13f iFamZ 2013/159; LG Feldkirch 12. 3. 2013, 3 R 77/13s; LGZ Wien 12. 2. 2013, 48 R 24/13 d.

137.887. UhVerletzung liegt auch (RS 137.886) vor, wenn UhPfl zwar NaturalUhLeistungen erbringt, der Wert der dem UhBer zukommenden Leistungen aber unter jenem Betrag liegt, der ihm nach Gesetz als GeldUh gebühren würde, der UhPfl also insgesamt weniger leistet als es dem Gesetz entspräche (glgeb RS 126.151). LG Feldkirch 24. 1. 2013, 3 R 28/13k; LGZ Wien 23. 5. 2013, 43 R 229/13i.

137.888. Wert der tatsächlichen UhLeistungen muss jedoch (RS 137.887) errechneten GeldUhBetrag eindeutig unterschreiten, damit von UhVerletzung ausgegangen werden kann (glgeb RS 122.592). LG Feldkirch 24. 1. 2013, 3 R 28/13k.

137.889. Voraussetzung für eine UhFestsetzung – konkrete Gefahr, dass sich der UhPfl in Zukunft seiner UhPflicht entziehen wird (*Schwimmann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶ 165). LG Feldkirch 12. 3. 2013, 3 R 77/13s; LGZ Wien 12. 2. 2013, 48 R 24/13 d.

137.890. Liegen diese Voraussetzungen (RS 137.886–137.889) nicht vor, ist die Schaffung eines Exekutionstitels nicht zulässig, weil es am Rechtsschutzinteresse des UhGläubigers fehlt (EF 126.153). LG Feldkirch 12. 3. 2013, 3 R 77/13s; LGZ Wien 19. 9. 2013, 45 R 309/13 v.

e) Haushaltstrennung

137.891. Bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft von uher Kind und uhpfl Elternteil – Natural- und nicht GeldUh (glgeb RS 107.041). LG Feldkirch 24. 1. 2013, 3 R 28/13k; LGZ Wien 22. 3. 2013, 42 R 638/12 b.

137.892. Zw UhPfl und Kind **Haushaltsgemeinschaft beendet** – NaturalUh- in GeldUhPflicht umgewandelt (glgeb RS 42.637). LGZ Wien 28. 11. 2013, 43 R 583/13 y.

137.893. Die Möglichkeit des **Auszugs aus dem elterlichen Haushalt** ist einem Volljährigen zuzubilligen (*Limberg* in ABGB-ON 1.02 § 231 Rz 17; *Gruber* in *Harrer/Zitta*, Familie und Recht 715; EF 47.535). Ein eigenmächtig ausgezogenes volljähriges Kind hat Anspruch auf GeldUh, weil ihm sein Wohnort nicht vorgeschrieben werden kann (*Schwimmann/Kolmasch*, Unterhaltsrecht⁶ 153). LGZ Wien 28. 11. 2013, 43 R 583/13 y.

137.894. Zwar ist der uhpfl AG nämlich (RS 137.893) berechtigt, dem ASt die Wohnversorgung anzubieten, doch ist dieser nicht verpflichtet, den Uh in dieser Form anzunehmen. Es steht dem volljährigen ASt frei, seinen Wohnsitz zu wählen, genauso, wie die Mutter mj UhBer nicht gezwungen werden kann, in einer vom Vater zur Verfügung gestellten Wohnung zu verbleiben und in dieser Form NaturalUh anzunehmen. Es kommt daher lediglich darauf an, ob NaturalUh tatsächlich geleistet wurde. LGZ Wien 3. 7. 2013, 43 R 340/13 p.

137.895. Der Umstand, dass die Eltern der beiden antragstellenden Kinder während der Zeit des Entstehens des Sonderbedarfs in aufrechter Haushaltsgemeinschaft lebten, indiziert, dass die Eltern im Rahmen ihrer gemeinsamen Haushaltsführung einvernehmlich die Lebenshaltungskosten, uzw auch jene ihrer Kinder, finanziert haben, daher die zur Verfügung stehenden Mittel zur Bestreitung des gemeinsamen Uh der Familie verwendet haben (vgl EF 76.734). Dass in diesem Rahmen für den KindesUh nicht in entsprechender Weise gesorgt worden wäre, ist dem Vorbringen der Kinder nicht zu entnehmen.

Bei einer aufrechten Haushaltsgemeinschaft der Eltern mit ihren Kindern kann es nicht zielführend sein, betragsmäßig aufzuteilen und zuzuweisen, welchen Betrag jeder Elternteil im Einzelnen geleistet hat, zumal derartige Feststellungen im Nachhinein im Detail nicht möglich wären. Daraus ist aber zu folgern, dass der Vater in der Zeit der aufrechten Haushaltsgemeinschaft mit den beiden Kindern ausreichend für deren Uh gesorgt und daher seine Uhpflicht nicht verletzt hat. LGZ Wien 23. 5. 2013, 43 R 229/13 i.

F. Anrechnung von Naturalunterhaltsleistungen

a) Allgemeines

137.896. NaturalUh – **unmittelbare Befriedigung der angemessenen Kindesbedürfnisse** durch Sach- oder Dienstleistungen, die Uhpfl selbst erbringt oder deren Erbringung durch Dritte er bezahlt (glgeb RS 107.071). LG Feldkirch 24. 1. 2013, 3 R 28/13 k; LG Innsbruck 5. 7. 2013, 52 R 31/13 k; LGZ Wien 27. 9. 2013, 43 R 375/13 k.

137.897. NaturalUh – **alle Leistungen mit Unterhaltscharakter** (glgeb RS 99.307); liegen vor, wenn sie nicht in Schenkungsabsicht erfolgten und zu einer ausgewogenen Deckung des gesamten angemessenen Lebensbedarfs des Kindes beigetragen haben (glgeb RS 103.341). LG Feldkirch 12. 2. 2013, 3 R 47/13 d; LG Innsbruck 5. 7. 2013, 52 R 31/13 k; LG Salzburg 20. 6. 2013, 21 R 72/13 d; LGZ Wien 27. 9. 2013, 43 R 375/13 k.

137.898. Zu berücksichtigen also (RS 137.897), dass nicht sachlich nicht gerechtfertigte **Überalimentation** in einem Be-